

RS OGH 2023/12/20 3R125/23s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2023

Norm

ZPO §128 Abs2

1. ZPO § 128 heute
2. ZPO § 128 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Unter dem in § 128 Abs 2 ZPO erwähnten „Schaden“ ist sowohl ein bloß verfahrensrechtlicher als auch ein materiell-rechtlicher Nachteil zu verstehen. Allerdings ist ein nicht wiedergutzumachender Schaden infolge der Fristversäumnis bei bloß verfahrensleitenden Fristen in der Regel ausgeschlossen. Unter dem in Paragraph 128, Absatz 2, ZPO erwähnten „Schaden“ ist sowohl ein bloß verfahrensrechtlicher als auch ein materiell-rechtlicher Nachteil zu verstehen. Allerdings ist ein nicht wiedergutzumachender Schaden infolge der Fristversäumnis bei bloß verfahrensleitenden Fristen in der Regel ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 3 R 125/23s
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 20.12.2023 3 R 125/23s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100206

Im RIS seit

09.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at